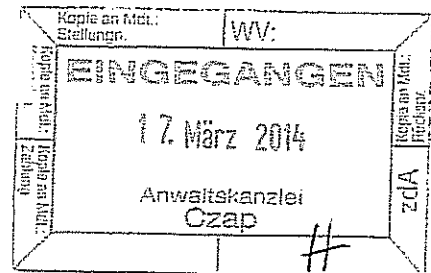


Amtsgericht Bad Schwalbach
Aktenzeichen: 3 C 544/13 (70)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 27.02.2014



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid
Geschäftszeichen: 667/13

hat das Amtsgericht Bad Schwalbach
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2014 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um einen Zahlungsanspruch aus einem Anzeigenvertrag.

Die Klägerin ist Herstellerin von Werbeträgern. Sie schließt mit Vertragspartnern Verträge, wonach diese sich zur Aufstellung von Werbeträgern gegenüber der Klägerin verpflichten. Im Gegenzug erhalten diese Vertragspartner eine Vergütung in Form einer Beteiligung. Diese ergibt sich zum Teil aus den Erlösen, die die Klägerin durch Anzeigenverträge mit Unternehmen gewinnt.

Der Beklagte ist Inhaber eines Versicherungsmaklerbetriebs.

Ein Mitarbeiter der Klägerin legte dem Beklagten ein Empfehlungsschreiben des FC 1950 F e.V. vor, wonach im Eingangsbereich des Vereinsheims eine Informationsvitrine aufgestellt werden sollte (Bl. 46 der Akte). Weiter legte der Mitarbeiter einen Belegungsplan vor (Bl. 114 u. 115 der Akte). Auf diesem ist schematisch die zukünftige Ausgestaltung des Sichtfensters der Vitrine dargestellt samt einem möglichen Werbeplatz für die Anzeige des Beklagten.

Am 20.03.2013 unterschrieb der Beklagte das vorgedruckte Antragsformular der Klägerin (Bl. 12 der Akte), das er zuvor von einem Mitarbeiter der Klägerin erhalten hatte. Dem handschriftlich ausgefüllten Formular zufolge hatte der Auftrag eine Werbung für den FC 1950 F e.V. bei einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren zum Gegenstand. Als Auftragnehmer war die Klägerin vermerkt, als Auftraggeber der Beklagte. Hinsichtlich der Werbeart wurde das Feld „Vitrine“ angekreuzt. Der Preis für die Werbung betrug 690,- € zuzüglich Mehrwertsteuer, für die Materialkosten betrug er 150,- € zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt mithin 710,- € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Feld mit der Bezeichnung „Anzeigen-Größe“ blieb leer.

Auf der Vorderseite des Formulars hieß es u. a. weiterhin:

„Mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform und sind ansonsten unwirksam“.

Auf der Rückseite des Formulars befinden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. Nach § 6 der AGB sollte die Mindestlaufzeit 3 Jahre betragen und beginnen „mit der Auslieferung des Objekts vom Auftragnehmer an den Vertrags-

partner (Verein, Gemeinde, Institution usw.). Das Auslieferungsdatum ist aus der Rechnung ersichtlich“.

Unter § 3f lautet es: „Soweit nicht gesondert schriftlich festgehalten, ist ein bestimmter Ersterscheinungstermin nicht vereinbart. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 12 Monate nach Auftragserteilung“.

Weiter heißt es unter § 4: „Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objekts allein in den Händen der jeweiligen Vertragspartner (Verein, Gemeinden, Institutionen usw.) liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Posteraushangs aus“.

Mit Schreiben vom 28.03.2013 (Bl. 48 der Akte) teilte der Beklagte der Klägerin unter anderem mit, dass er den am 20.03.2013 geschlossenen Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechte.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 (Bl. 13 der Akte) wies die Klägerin gegenüber dem Beklagten die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung zurück und erstellte mit Schreiben vom 16.04.2013 (Bl. 14 der Akte) eine Rechnung in Höhe von 713,70 €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.07.2013 unter Fristsetzung zum 14.07.2013 ließ die Klägerin den Beklagten zur Zahlung der Hauptforderung einschließlich Nebenforderungen auffordern.

Die Klägerin ist der Auffassung, es sei zwischen ihr und dem Beklagten ein wirksamer Vertrag über die Produktion und die Veröffentlichung einer Werbeanzeige für das Versicherungsbüro des Beklagten abgeschlossen worden. Demnach könne sie den Auftragswert abzüglich der ersparten Aufwendungen die sich gemäß der in Bezug genommenen Ausführungen im Schriftsatz vom 05.11.2013 (Bl. 25 u. 26 der Akte) auf 653,70 € belaufe, verlangen.

Die Klägerin hat die Hauptforderung in Höhe von 60,-- € und die Nebenforderungen in Höhe von 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene 84,50 € Geschäftsgebühr und 16,90 € Post / Telekommunikationspauschale zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 653,70 € zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.11.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der Mitarbeiter der Klägerin habe sich vor Unterzeichnung des Auftragsformulars als Mitglied des FC 1950 F e.V. ausgegeben. Der Mitarbeiter habe sich zudem als ein guter Bekannter des Vorstandsvorsitzenden des FC 1950 F e.V. ausgegeben. Weiter habe er damit geworben, dass der volle Erlös der Werbeaktion dem FC 1950 F e.V. zugute kommen werde.

Der Beklagte vertritt die Meinung, zwischen ihr und der Klägerin sei mangels Bestimmtheit des Auftragsformulars der Klägerin kein wirksamer Anzeigenvertrag zustande gekommen. In der Erklärung der Klägerin sei bereits kein bestimmtes und annahmefähiges Angebot zum Vertragsabschluss zu erblicken.

Hilfsweise vertritt der Beklagte die Auffassung, das von der Klägerin behauptete Vertragsverhältnis sei wegen arglistiger Täuschung von ihm wirksam angefochten worden.

Letztlich vertritt der Beklagte hilfsweise die Auffassung, der Anspruch sei der Höhe nach nicht schlüssig vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gelangten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere auf die unter Angabe der Blattzahl aufgeführten Schriftstücke, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 713,70 € gemäß § 649 Abs. 2 BGB.

Ein solcher Anspruch ist nicht gegeben, da schon kein wirksamer Vertragsschluss zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

Das vordruckte Formular der Klägerin kann zwar grundsätzlich als annahmefähiges Angebot verstanden werden. Ein Anzeigenvertrag stellt dabei eine Form des Werkvertrages, § 631 BGB, dar. Wesentliches Merkmal eines Werkvertrages ist, dass sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zur Herstellung eines Werkes und mithin eines Erfolges verpflichtet. Dabei muss dieser jedoch hinreichend bestimmt sein. Somit ist Voraussetzung, dass sich die Leistungspflichten beider Parteien aus dem Vertrag ergeben und hinreichend bestimmt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Form und Größe der geschuldeten Anzeige, des Zeitpunkts des Erfolgseintritts sowie des Ortes, an dem dieser Werkerfolg einzutreten hat.

Vorliegend ist zunächst keine Bestimmtheit der Form und Größe der Werbeveröffentlichung gegeben. Denn die Parteien ließen das entsprechende Feld des Auftragsformulars unausgefüllt. Zwar führte der Mitarbeiter der Klägerin während der Vorgespräche mit dem Beklagten einen Belegungsplan mit sich, aus dem sich die Größe der fraglichen Anzeige ergab. Jedoch nimmt das unterschriebene Auftragsformular nicht Bezug auf eben diesen Plan. Damit wurde dieser, unter Berücksichtigung bereits dieses Gesichtspunktes nicht Bestandteil des Vertrages.

Auch eine Einbeziehung des Plans in den Vertrag durch mündliche Abrede zwischen den Parteien liegt nicht vor. Denn ausweislich der Schriftformklausel auf der Vorderseite des Formulars der Klägerin bedurften mündliche Absprachen zur Wirksamkeit der Schriftform. Damit wurde auch hierdurch die Größe und Form der Anzeige nicht zum Vertragsbestandteil. Denn gegen die Annahme einer Aufhebung der Schriftformabrede spricht, dass die beiderseitige Unterzeichnung der Schriftformklausel erfolgte, gerade erst nachdem der Belegungsplan dem Beklagten vorgelegt worden war. Eine Schriftformklausel kann aber erst dann aufgehoben werden, wenn sie zuvor abgeschlossen wurde.

Weiter ist Leistungspflicht der Klägerin zum Veröffentlichungsbeginn der fraglichen Anzeige nicht bestimmt. Dies ergibt sich daraus, dass hierzu kein konkretes Datum festgelegt wurde. Damit ist keine Bestimmtheit gegeben.

Jedoch könnte grundsätzlich vorliegend noch von einer Bestimmbarkeit des Veröffentlichungsbeginns ausgegangen werden. Zwar folgt aus § 6 der AGB der Klägerin auch, dass die Werbelaufzeit mit Vitrinenauslieferung an den Vertragspartner beginnt. Wann diese jedoch stattfindet, ist nicht festgelegt. Auch wenn in § 3 f der AGB festgelegt ist, dass die Bearbeitungszeit des Auftrags maximal 12 Monate nach Auftragserteilung beträgt, genügt dies nicht, um von einer Bestimmbarkeit des Zeitpunktes der Veröffentlichung auszugehen. Denn unter der Begrifflichkeit der „maximalen Bearbeitungszeit“ ist vorliegend wohl zu verstehen, dass dieser Zeitraum denjenigen zum Gegenstand hat, innerhalb dessen die Klägerin die fragliche Anzeige zu produzieren hat. Nicht jedoch lässt sich hieraus folgern, dass der Produktionszeitraum auch mit der Veröffentlichung der Anzeige in der Vitrine in Verbindung steht. Damit ist der Veröffentlichungsbeginn auch nicht bestimmbar.

Letztlich trifft das Auftragsformular auch keine Regelungen hinsichtlich des Orts der Aufstellung der Vitrine und damit hinsichtlich des Orts des Erfolgeintritts. Das Formular führt lediglich aus, dass die Herstellung „für“ den FC 1950 F e.V. erfolgt. Nicht geregelt ist jedoch der konkrete Ort, an dem die Vitrine aufgestellt wird.

Dies ergibt sich auch nicht aus § 4 der AGB der Klägerin. Denn danach bliebe es andernfalls dem Vertragspartner der Klägerin, nämlich dem FC 1950 F e.V. überlassen, den Erfolg des Werkes festzulegen. Jedoch muss das Recht zur Bestimmung dessen beim Auftraggeber, nämlich bei dem Beklagten verbleiben.

Darüber hinaus kann sich die Klägerin diesbezüglich weiterhin auch nicht auf das Empfehlungsschreiben des FC 1950 F e.V. berufen. Zwar trifft dieses eine genauere Aussage über den konkreten Aufstellungsort der Vitrine und könnte als zusätzliche Vereinbarung zum Anzeigenauftrag aufgefasst werden. Jedoch verstieße dies wiederum gegen die bereits gewürdigte Schriftformklausel. Weiter ist das Schreiben auch vor Unterzeichnung des Auftragsformulars vorgelegt worden. Auch diesbezüglich ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Parteien eine Aufhebung einer erst danach vereinbarten Schriftformklausel tätigen wollten.

Nach alledem ist mangels hinreichender Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit des Leistungserfolgs kein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen, sodass auch ein Anspruch der Klägerin aus § 649 Satz 2 BGB ausscheidet.

Da keine anderen Anspruchsgrundlagen ersichtlich sind, war die Klage abzuweisen.

Als unterliegende Partei hat die Klägerin gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO entnommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Bad Schwalbach, 12. März 2014

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle